

I. Änderung

der Satzung der Ortsgemeinde Gevenich über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom - 9. Juli 1990

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende I. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Gevenich über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 23. Dez. 1988 beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

" § 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Gemeinde zur Finanzierung des Erschließungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag."

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

GESEHEN

Cochem, den 05. JULI 90
Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem

101020-00

Im Auftrage

D. W. K.



Gevenich, den 9. Juli 1990
Ortsgemeinde Gevenich

